



Vorlage - zur Beschlußfassung -

über Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes
zur Regelung der Staatshaftung
in der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 - Staatshaftungsgesetz - (GBl. I S. 34), das durch Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. I S. 329) geändert worden ist und nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1168) mit Maßgaben fortgilt, wird aufgehoben.

§ 2

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes entstandenen Ansprüche bleiben unberührt. Das Staatshaftungsgesetz ist insoweit weiterhin anzuwenden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - gilt nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages als Landesrecht in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin weiter. Es bestimmt die unmittelbare und verschuldensunabhängige Staatshaftung für schädigende Folgen rechtswidrigen hoheitlichen Verhaltens. Es hat damit anders als das bundeseinheitlich geltende Amtshaftungsrecht die Staatshaftung als Verantwortlichkeit für eigenes Unrecht von der bisher geltenden zivilrechtlichen Verantwortung des handelnden Amtsträgers nach § 839 BGB gelöst.

Dieser neue dogmatische Ansatz ist seit langem Ziel der Reformbemühungen um das Staatshaftungsrecht. Es konnte jedoch trotz eines gesetzgeberischen Versuchs (Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 - BGBl. I S. 553) bisher nicht verwirklicht werden, weil das Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz wegen zum Teil fehlender Bundeskompetenz für nichtig erklärt hat (BVerfGE 61, 149 ff.).

Im Einigungsvertrag ist der Wunsch der DDR, das dort Erreichte, das auch aus der Sicht der Bundesrepublik rechtspolitisch wünschenswert erschien, bis zu der angestrebten Reform des Staatshaftungsrechts im geeinten Deutschland zu bewahren, respektiert worden.

Das Staatshaftungsrecht der DDR ging in folgenden Punkten über das entsprechende Recht in der Bundesrepublik Deutschland hinaus:

- allgemeine Staatshaftung für rechtswidrige Schadensverursachung ohne Verschulden
 - verschuldensunabhängige Haftung auch für Eingriffe in das Vermögen
 - Haftung auch bei fehlender Drittbezogenheit der verletzten Amtspflicht oder fehlender Unmittelbarkeit des rechtswidrigen Eingriffs
- Verpflichtung zur Zahlung von Schmerzensgeld auch bei verschuldensunabhängiger Haftung.

Dieses gegenüber den Rechtsverhältnissen in der Bundesrepublik erhöhte Haftungsrisiko wurde jedoch in der DDR durch den wesentlich geringeren Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes wieder erheblich reduziert. Das Gesetz erstreckte sich nicht auf:

- Schäden, die juristischen Personen oder Wirtschaftsbetrieben einschließlich der privaten Betriebe entstanden waren (das hat jedoch der Einigungsvertrag geändert, vgl. Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt III. lit b).
- Schäden, die nicht auf Handlungen einzelner Mitarbeiter, sondern auf Kollektiventscheidungen beruhen wie z. B. Ratsbeschlüssen (vgl. Lübchen NJ 69, 394, 396).

Darüber hinaus dürfte auch die Rechtswirklichkeit in der DDR bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit staatlichen Handelns zur Eingrenzung des Haftungsrisikos beigetragen haben.

Dieser Haftungsumfang geht über die Reformbestrebungen hinaus, wie sie in dem vom Bundesverfassungsgericht aus Gründen der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für nichtig erklärten Staatshaftungsgesetz der Bundesrepublik vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) zum Ausdruck kommen. Danach sollte der Gefahr außerordentlicher Haftung durch die Beibehaltung der Notwendigkeit der Drittbezogenheit verletzter Amtspflichten (§ 1 Abs. 1) sowie durch die Einführung der Möglichkeit für den Staat begegnet werden, die an die bloße Pflichtverletzung geknüpfte Haftungsfolge durch den Nachweis abzuwenden, daß die staatlichen Stellen die den Umständen nach gebotene Sorgfalt beachtet haben und trotzdem die Pflichtverletzung nicht haben vermeiden können. Ein gesetzgeberischer Akt, der auf diese Kriterien verzichtet, wirft erhebliche Probleme auf.

Mit der Weitergeltung des Staatshaftungsgesetzes vom 12. Mai 1969 im Beitrittsgebiet gilt in beiden Teilen Berlins unterschiedliches Haftungsrecht. Daraus ergeben sich unlösbare Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung:

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht eindeutig, in welchen Fällen eine Haftung des Landes Berlin nach dem Staatshaftungsgesetz besteht.

Das Staatshaftungsgesetz kann nicht für jegliches Behördenhandeln gelten, da der Geltungsbereich auf den Ostteil der Stadt beschränkt ist. Die Haftung richtet sich aber weder nach dem Wohnsitz des Geschädigten noch nach dem Ort des Schadenseintritts. Denn die Haftung des Landes ist nicht auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Folglich kann eine Abgrenzung nur über die handelnden Behörden stattfinden. Auch das schafft aber keine Klarheit, wenn sich die Behörde sowohl im Ostteil wie auch im Westteil der Stadt befindet.

Unabhängig von der praktischen Anwendungsproblematik bedeutet die Rechtsspaltung auch eine Ungleichbehandlung der Bürger der Stadt. Ob das Land nach den Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes haftet, richtet sich wohl allein danach, ob zufällig das handelnde Organ bzw. der handelnde Mitarbeiter sich im West- bzw. Ostteil der Stadt befunden hat. Das ist jedoch kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium. Die Weitergeltung des Staatshaftungsgesetzes läßt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß den Bürgern im Ostteil der Stadt „ihr Staatshaftungsrecht“ erhalten bleiben soll. Denn die Haftung unterscheidet nicht danach, ob der Bürger im Ostteil der Stadt wohnt oder nicht. Ebenso wie ein Bürger im Westteil der Stadt einen Anspruch aus dem Staatshaftungsgesetz haben kann, so kann auch einem Bürger aus dem Ostteil der Stadt dieser Anspruch versagt sein, wenn ein Verwaltungsteil aus dem Westteil der Stadt gehandelt hat.

Daß das Staatshaftungsgesetz innerhalb der heutigen Rechtslage keinen systematischen Bezug hat, ergibt sich aus folgendem:

Das Gesetz begründet eine Haftung der jeweiligen staatlichen und kommunalen Organe. Dies entspricht nicht der hiesigen Rechtssystematik, die grundsätzlich vorsieht, daß nur rechtsfähige Subjekte Haftungsgegner sein können. In Berlin ist das immer das Land Berlin, da die Bezirksämter keine eigene Rechtspersönlichkeit haben.

Diese systematische Schwierigkeit hat auch eine erhebliche praktische Auswirkung. Denn zum einen wird die Zuständigkeitsverlagerung nicht durchgeführt. Zwar muß der Antrag gegenüber dem Organ gestellt werden, dieses muß auch über den Anspruch entscheiden und gegebenenfalls Schadensersatz leisten. Klage kann aber nur gegenüber dem Land Berlin erhoben werden, da das Organ nicht prozeßfähig ist.

Zum anderen wird eine einheitliche Bearbeitung der Haftungsansprüche verhindert. Für sämtliche anderen haftungsrechtlichen Ansprüche kann eine einheitliche Bearbeitung durch eine Stelle erfolgen, da jeweils das Land Berlin der Anspruchsgegner ist. Da das Gesetz die Organe für zuständig erklärt, kann diese Einheitlichkeit - wenn ein Anspruch nach dem Staatshaftungsgesetz in Frage kommt - nicht durchgehalten werden. Das hat erhebliche Nachteile. Es kann weder eine einheitliche Bearbeitung der Schadensersatzansprüche Dritter erfolgen noch ist gewährleistet, daß bei Haftungskonkurrenz Ansprüche eines Bürgers aus demselben Ereignis auch unter gleichartigen Gesichtspunkten entschieden werden. Auch besteht die Gefahr, daß der Sachverhalt nicht unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft, z. B. die Möglichkeit von Billigkeitsszahlungen übersehen wird, und damit dem betroffenen Bürger Rechtsnachteile entstehen. Die Senatverwaltung für Finanzen hat mit ihrem Rundschreiben vom 15. Juni 1994 über die bei Haftungsansprüchen zu beachtenden Grundlagen für die Schadensregulierung - Fin IV A 5 - (ABl. S. 2054/2055) versucht, diesen Problemen zu begegnen. Die Gefahr von falschen oder divergierenden Entscheidungen kann aber auch dadurch nicht ausgeschlossen werden. Doppelarbeit läßt sich nicht vermeiden.

Ferner entspricht das vorgeschriebene Verwaltungsverfahren auch nicht hinsichtlich der anderen Regelungen den üblichen Verwaltungsabläufen.

§ 6 Staatshaftungsgesetz sieht vor, daß innerhalb eines Monats gegen eine Entscheidung der zuständigen Behörde das Beschwerderecht gegeben ist. Die bisherigen Haftungsansprüche werden einstufig entschieden, ein formeller Bescheid wird nicht erteilt. Dies entspricht der Tatsache, daß die Ansprüche gerichtlich im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden müssen, denen ein vorgeschaltetes Verwaltungsverfahren in der Regel fremd ist. Ein derartiges Verfahren ist nicht notwendig. Durch Verwaltungsvorschriften konnte bereits bisher gewährleistet werden, daß die Entscheidungsbefugnis an den dafür zuständigen und fachlich geeigneten Stellen konzentriert wurde und mithin für eine sachgerechte Abwicklung der erhobenen Ansprüche gesorgt wird. Das Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit hat auch bisher in der praktischen Abwicklung der Haftungsansprüche keine Probleme bereitet.

Sie ist nur dadurch erklärlich, daß es in der DDR vor der Einführung einer gerichtlichen Überprüfung derartiger Entscheidungen an einer Kontrollinstanz gefehlt hat.

Die Regelung der Beschwerdemöglichkeit ist auch deshalb unbrauchbar, weil sie voraussetzt, daß immer eine übergeordnete Verwaltungsinstanz gegeben ist. Dies ist aber in Berlin nicht immer der Fall, wie z. B. bei den Senatsverwaltungen.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Die Regelung ordnet die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes an.

2. Zu § 2:

Zur Klarstellung muß eine Regelung über die bereits entstandenen Ansprüche getroffen werden. Sie sollen unberührt bleiben und nach dem alten Verfahren entschieden werden.

3. Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 45 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

*C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan
und die Finanzplanung:*

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das Gesetz läßt keine Veränderungen auf der Einnahmenseite erwarten. Ob eine Verringerung der Ausgaben eintreten wird, läßt sich nicht abschätzen. In den meisten Fällen dürfte auch nach den herkömmlichen Haftungsvorschriften eine Haftung bestehen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 12. April 1995

Der Senat von Berlin

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Kähne
Chef der Senatskanzlei

Dr. Peschel-Gutzeit
Senatorin für Justiz

Anlage

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. S. 3146)

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 74

Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

(...)

Nr. 25 die Staatshaftung;

(...)

Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885)

Artikel 1

Zustimmung zum Vertrag

Dem in Berlin am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands einschließlich des Protokolls und der Anlagen I-III sowie der in Bonn und Berlin am 18. September 1990 unterzeichneten Vereinbarung wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden sowie die dazugehörige Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889)

Artikel 9

Fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik

(...)

(2) Das in Anlage II aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit den dort genannten Maßgaben in Kraft, soweit es mit dem Grundgesetz unter Berücksichtigung dieses Vertrags sowie mit dem unmittelbar geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaft vereinbar ist.

(...)

Anlage II, Kapitel III, Sachgebiet B, Abschnitt III

Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

Das Staatshaftungsgesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34), geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1988 (GBl. Nr. 28 S. 329), gilt mit folgenden Maßgaben als Landesrecht fort:

(...)

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 - Staatshaftungsgesetz - (GBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1168)

Erster Abschnitt. Voraussetzungen und Umfang der Haftung

§ 1

Voraussetzungen der Haftung

(1) Für Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden, haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ.

(2) Ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung ist ausgeschlossen.

(3) Die Schadensersatzpflicht staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen als Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilrechts.

(4) Für den Ersatz von Schäden, die einer natürlichen oder einer juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch eine gerichtliche Entscheidung rechtswidrig zugefügt werden, gelten die dafür bestehenden Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

Pflicht zur Abwendung des Schadens

Natürliche und juristische Personen haben alle ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden zu verhindern oder zu mindern. Verletzen sie diese Pflicht schuldhaft, so wird die Haftung des staatlichen oder kommunalen Organs entsprechend eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 3

Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Das ersatzpflichtige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung kann den Schaden auch durch Wiederherstellung des Zustandes, der vor dem Schadensfall bestanden hat, ausgleichen.

(2) Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Vorschriften, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ein Schadensersatzanspruch besteht insoweit nicht, als ein Ersatz des Schadens auf andere Weise erlangt werden kann.

§ 4

Verjährung

(1) Der Schadensersatzanspruch verjährt innerhalb eines Jahres.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden und davon Kenntnis hat, daß der Schaden von einem Mitarbeiter oder Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde.

(3) Durch die Stellung des Antrages auf Schadensersatz wird die Verjährung unterbrochen. Für den Lauf, die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts.

Zweiter Abschnitt. Verfahrensbestimmungen**§ 5****Zuständigkeit der staatlichen Organe
und staatlichen Einrichtungen**

(1) Der Schadensersatz ist bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung zu beantragen, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde.

(2) Wird der Schadensersatzantrag bei einem anderen staatlichen Organ oder einer anderen staatlichen Einrichtung gestellt, so hat dieses staatliche Organ oder diese staatliche Einrichtung den Antrag unverzüglich an das zuständige staatliche Organ oder die zuständige staatliche Einrichtung weiterzuleiten und den Antragsteller hiervon zu unterrichten.

(3) Der Leiter des nach Abs. 1 zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Einrichtung hat über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Leiters eines übergeordneten Organs für diese Entscheidung festgelegt ist. Über den Antrag soll innerhalb eines Monats nach seinem Eingang entschieden werden. Kann die Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, sind diese in den Akten zu vermerken; dem Bürger ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sie dem Bürger mündlich bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 6**Beschwerde**

(1) Gegen die Entscheidung über den Schadensersatzantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist bei dem staatlichen Organ oder staatlichen Einrichtung einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Wird der Beschwerde von dem Leiter dieses Staatlichen Organs oder dieser staatlichen Einrichtung nicht abgeholfen, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs oder der übergeordneten staatlichen Einrichtung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über die Beschwerde soll innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang entschieden werden. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 a**Zulässigkeit des Gerichtsweges**

Gegen die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadensersatzanspruches (§ 5 Abs. 3) steht natürlichen und juristischen Personen, nachdem über ihre Beschwerde entschieden worden ist, der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bezirk das Organ seinen Sitz hat, aus dessen Verhalten der Anspruch hergeleitet wird.

§ 7

(gestrichen)

§ 8**Leistung des Schadensersatzes**

Der Schadensersatz ist aus den Haushaltsmitteln oder den finanziellen Fonds des staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung zu leisten, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden rechtswidrig verursacht haben.

Dritter Abschnitt. Schlußbestimmungen**§ 9****Materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Beauftragten
staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen**

(1) Für den Ersatzanspruch der staatlichen oder kommunalen Organe gegen Mitarbeiter wegen der von ihnen rechtswidrig und schuldhaft verursachten Schäden gelten die Rechtsvorschriften über die Haftung der Arbeitnehmer.

(2) Handeln Bürger im Auftrag von staatlichen oder kommunalen Organen, können sie im Falle rechtswidriger und vorsätzlicher Schadensverursachung in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften über die Haftung der Arbeitnehmer in Anspruch genommen werden.

§ 10**Geltungsbereich**

Ein Schadensersatzanspruch steht auch Angehörigen eines ausländischen Staates zu, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

§ 11**Durchführungsverordnungen**

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195),
zuletzt geändert durch Art. 2 § 4 des Gesetzes
vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457)**

§ 839

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

**Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553).
Nichtig gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
vom 19. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1493)**

§ 1**Haftung der öffentlichen Gewalt**

(1) Verletzt die öffentliche Gewalt eine Pflicht des öffentlichen Rechts, die ihr einem anderen gegenüber obliegt, so haftet ihr Träger dem anderen für den daraus entstehenden Schaden nach diesem Gesetz.

(...)



Vorblatt

Vorlage - zur Beschlußfassung -

über Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik

A. Problem

Das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik - Staatshaftungsgesetz - gilt nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III des Einigungsvertrages als Landesrecht in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin weiter. Es bestimmt die unmittelbare und verschuldensunabhängige Staatshaftung für schädigende Folgen rechtswidrigen hoheitlichen Verhaltens und enthält damit einen dogmatischen Ansatz, der zwar von dem in der Bundesrepublik geltenden Amtshaftungsrecht abweicht, aber dem Ziel der seit langem angestrebten Reform des Staatshaftungsrechts entspricht. Deshalb wurde der Wunsch der DDR, das dort Erreichte bis zu dieser Reform zu bewahren, respektiert.

Das Staatshaftungsgesetz mit den vom Einigungsvertrag vorgesehenen Maßgaben entspricht jedoch nur vom dogmatischen Grundsatz her den Reformzielen. In der Ausgestaltung geht es über diese hinaus, ohne daß dafür ein Bedürfnis gegeben wäre. Problematisch sind ferner die Verfahrensregelungen des Gesetzes, die auf die rechtlichen und sozialen Verhältnisse in der DDR zugeschnitten waren, aber den heutigen verwaltungsorganisatorischen und prozeßrechtlichen Gegebenheiten nicht entsprechen.

Das Staatshaftungsgesetz wirft für Berlin besondere Probleme auf. Hier gilt im Westteil der Stadt das Staatshaftungsrecht, wie es bereits in der Zeit vor der Vereinigung gegolten hatte, das aber auch novellierungsbedürftig ist. Im Ostteil der Stadt gilt daneben das aus der DDR übernommene Staatshaftungsgesetz. Die Geltung verschiedener Rechtsvorschriften für dieselbe Materie in zwei Teilen einer einheitlichen Stadt potenziert die sich aus den Rechtsvorschriften selbst ergebenden Probleme, zumal es Fälle gibt, in denen nicht festgestellt werden kann, welches örtliche Recht an einen Behördenfehler anknüpft (z. B. Sitz einer Verwaltung über die beiden früheren Stadthälften verteilt). Im übrigen ist auch keine Berechtigung für unterschiedliche Regelungen feststellbar (z. B. Amtspflichtverletzung einer Senatsverwaltung mit Sitz im früheren Westteil und Amtspflichtverletzung einer Senatsverwaltung mit Sitz im früheren Ostteil der Stadt). Die Herstellung eines einheitlichen Rechtszustands in der Stadt erscheint daher unabdingbar.

B. Lösung

Die bestehenden Probleme sollen durch die Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes behoben werden. Nach der Aufhebung des Gesetzes wird sich die Haftung Berlins in beiden Hälften der Stadt einheitlich nach dem landes- und bundesweit geltenden Haftungsrecht beurteilen.

C. Alternativen

Es kommen in Betracht:

- Schaffung eines novellierten modernen Staatshaftungsrechts. Da dies aber vorrangig bundesweit und daher durch den Bundesgesetzgeber zu geschehen hätte, scheidet diese Möglichkeit aus. Berlin wird jedoch darauf drängen, daß die Arbeiten an der Novellierung des Staatshaftungsrechts wieder aufgenommen und auch zum Abschluß gebracht werden. Die dafür erforderliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ist mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) in Artikel 74 Nr. 25 GG gerade geschaffen worden.
- Ausdehnung des im Ostteil der Stadt geltenden Rechts auf die gesamte Stadt. Gegen diese Alternative spricht, daß zumindest im formellen Bereich eine Überarbeitung stattfinden und außerdem der Haftungsumfang des Staates genauer bestimmt werden müßte. Mit diesen umfangreichen Arbeiten würde Berlin ohne zwingenden Grund in Konkurrenz zu den Bemühungen des Bundes treten.
- Es bleibt somit nur die dritte Möglichkeit einer Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes. Sie läßt zwar den Nachteil entstehen, daß den Reformideen in diesem Bereich nicht sofort entsprochen wird und Regelungen aufgehoben werden, die brauchbare Ansätze enthalten; dieser Nachteil wiegt aber weniger schwer als die Nachteile aus der Beibehaltung unterschiedlicher Rechtssysteme oder dem Versuch, die Rechtseinheit Berlins auf der Basis des DDR-Staatshaftungsgesetzes herzustellen.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Auch eine Veränderung bei dem Personalbedarf kommt nicht in Betracht. Ob es zu nennenswerter Entlastung auf der Ausgabenseite kommen wird, läßt sich nicht beurteilen.

E. Auswirkungen auf Zusammenarbeit und Zusammenführung der Länder Berlin und Brandenburg

Das Staatshaftungsgesetz gilt auch in Brandenburg. Seine Aufhebung erweitert zwar die unterschiedliche Rechtslage gegenüber Brandenburg, vereinheitlicht sie jedoch in Berlin. Die Aufhebung präjudiziert weder eine neue bundeseinheitliche Lösung noch eine einheitliche Lösung in beiden Bundesländern im Falle ihrer Zusammenführung.

F. Zuständigkeit

Bei den Regelungen handelt es sich um Landesrecht, so daß die notwendige Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin besteht.

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Justiz.